

# Erhaltungssatzung der Gemeinde Tuchenbach

vom 07. Mai 1996

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert mit Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) erläßt die Gemeinde Tuchenbach folgende

## Erhaltungssatzung

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Tuchenbach mit Ausnahme der Gebiete, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht.

### § 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

### § 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch Beschluß des Gemeinderates erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde erteilt.

### § 4 Ausnahmen

Die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gem. § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 belegt werden.

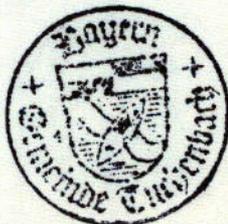
### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tuchenbach, 07. Mai 1996  
Gemeinde Tuchenbach



Boer  
1. Bürgermeister



ausgehängt am 08. Mai 1996